

---

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## BZGL. § 44 BNATSCHG

Stadt Neustadt-Glewe

Bebauungsplan Nr. 30 "Am Wasserwerk"

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6  
19053 Schwerin



Schwerin, Dezember 2016

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
1.4	Datengrundlagen.....	5
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN</b>	<b>6</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.2	Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	7
2.3	Relevante Projektwirkungen.....	14
<b>3</b>	<b>BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>16</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN</b> .....	<b>19</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	19
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSEND E DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG</b> .....	<b>21</b>
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes .....	21
5.2	Alternativenprüfung .....	21
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	21
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>24</b>
7.1	Quellen.....	24
7.2	Gesetze und Richtlinien.....	24

**7.3 Karten und Luftbilder.....24**

**8 ANLAGEN..... 25**

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Wasserwerk“ liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Neustadt-Glewe und umfasst das ehemalige Betriebsgelände eines Wasserwerks des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL). Es umfasst eine Fläche von rund 0,7 ha.

Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 317/1 in der Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 16.

Der versorgungsorientierte Zweck des Wasserwerks ist aufgegeben worden. Aus diesem Grund hat der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) das Betriebsgelände veräußert.

Die baulichen Anlagen des Wasserwerks sind auf Grundlage einer Abrissgenehmigung beseitigt worden. Das Gelände liegt nunmehr brach und kann einer Wiedernutzbarmachung zugeführt werden.<sup>1</sup>

Mit der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und ggf. der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

*Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten:*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

<sup>1</sup> ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG (2016): Stadt Neustadt-Glewe Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Am Wasserwerk“, Begründung, Schwerin.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population im Gebiet durch die Störung verschlechtert.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 17.11.2014) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der überarbeiteten Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (06.08.2013) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im

Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt (s. Kapitel 4) geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen (s. Kapitel 5) und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

#### **1.4 Datengrundlagen**

Für die Einschätzung des Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten wurde das Gebiet im Februar 2016 begangen und eine Potentialeinschätzung vorgenommen.

Als Grundlage dienen des Weiteren die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V.

## 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

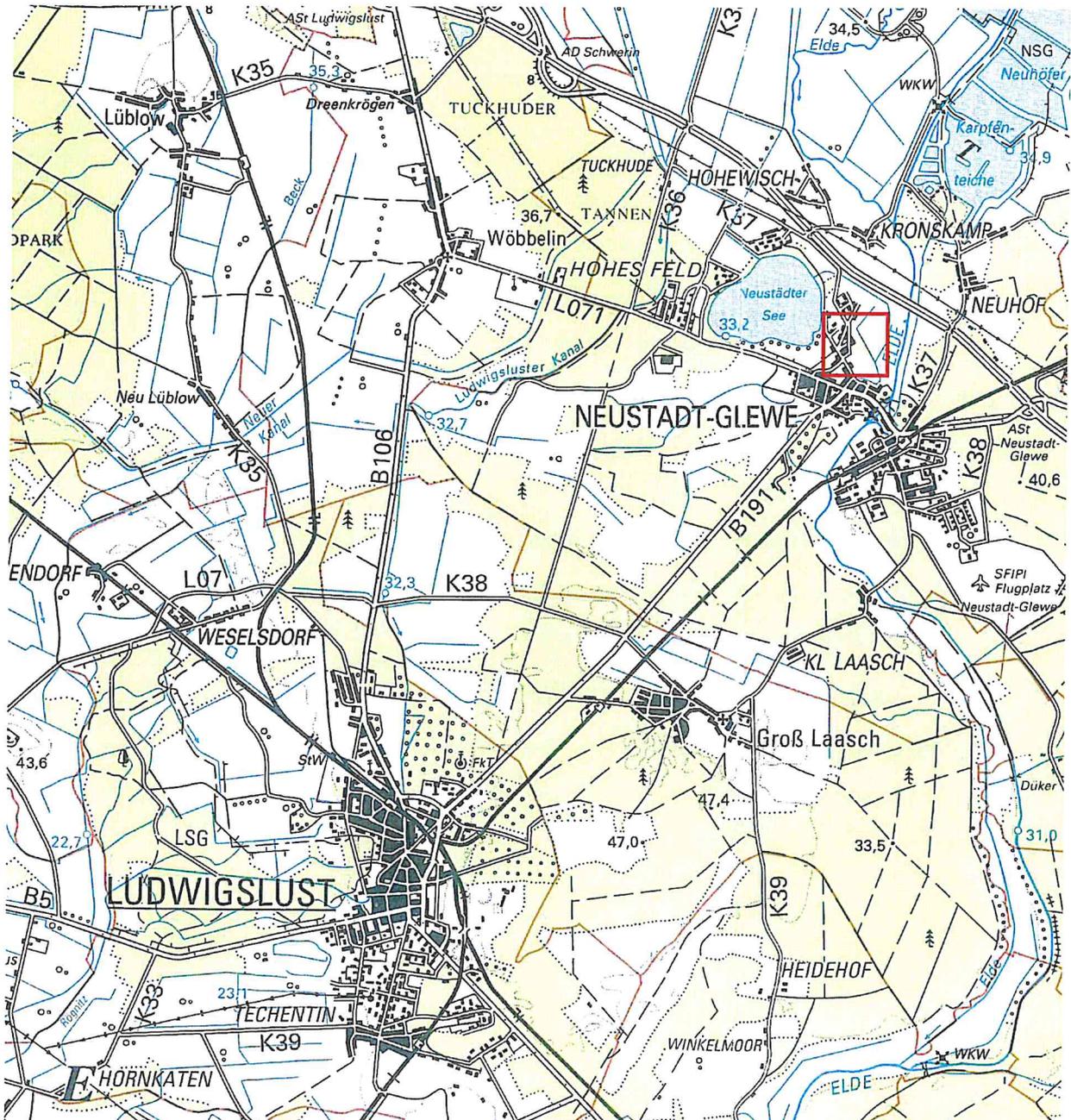


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes (Kreiskarte<sup>2</sup>)

<sup>2</sup> LANDESVERMESSUNGSAMT MECKLENBURG VORPOMMERN (1999): Kreiskarte 1:100.000 Kreis Ludwigslust

## 2.2 Technische Gestaltung der Baumaßnahme<sup>3</sup>

Das Plangebiet wird begrenzt

- nördlich: durch bebaute Grundstücke
- östlich: durch einen Sandweg und daran angrenzende Kleingärten
- südlich: durch Kleingärten
- westlich: durch die Straße „Am Wasserwerk“.

Das Plangebiet ist unbebaut. Lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Trafostation des Energieversorgungsunternehmens „WEMAG Netz GmbH“. Die Trafostation ist in Betrieb und zur Straße „Am Wasserwerk“ hin ausgerichtet

Im mittleren und östlichen Plangebiet befinden sich eine Vielzahl von Laubbäumen (hier: Eichen, Birken und Pappeln in verschiedensten Wachstumsstadien).

Der westliche Teil des Plangebietes ist momentan durch die Abrissfolgen des Wasserwerks gekennzeichnet (hier: „planierte“, ungliederte Fläche). In dem östlichen, mit Bäumen bestockten Gebietsteil ist die Fläche überwiegend als Wiese mit eingestreuten Strauch- und Staudenbewuchs anzusprechen.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist wie folgt gekennzeichnet:

- Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich eine eingeschossige Wohnbebauung mit so genannten Einfamilienhäusern.
- Östlich und südlich grenzen Kleingärten an.

Das Plangebiet ist über die westlich gelegenen Straßen „Am Wasserwerk“ und „Neue Straße“ an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Im östlichen Bereich des Plangebietes grenzt ein unbefestigter Weg (Sand-/Grasweg) an.

---

<sup>3</sup> ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG (2016): Stadt Neustadt-Glewe Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Am Wasserwerk“, Begründung, Schwerin.



Lageplan mit Umgebungsbebauung

Momentan verfügt das Plangebiet über keine innere Verkehrswegerschließung.

Entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Konzeption und auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Damit steht die dauerhafte Wohnnutzung im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung, der Größe des Plangebiets und auf Grund ggf. anzunehmender Störungen und Belästigungen für das umliegende Siedlungsgefüge sind Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Derartige Anlagen und Einrichtungen sind u. a. immissionsträchtig, da sie Besucherverkehre anziehen; zum anderen entsprechen sie nicht der städtebaulichen Zielsetzung, den örtlichen Baulandbedarf für so genannte Einfamilienhäuser zu decken. Darüber hinaus sind derartige Anlagen und Einrichtungen im Siedlungsgebiet von Neustadt-Glewe bereits an anderen, dafür günstigen Standorten vorhanden.

Die Planungskonzeption geht von max. 9 Baugrundstücken aus.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Firsthöhe bestimmt.

Die festgesetzte GRZ von 0,25 ermöglicht eine zeitgemäße Bebauung der einzelnen Baugrundstücke mit Wohnhäusern (Einzelhäusern) unter Berücksichtigung von Terrassenbereichen und Wintergärten.

Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Diese baunutzungsrechtliche Regelung gilt für den vorliegenden Bebauungsplan.

Die Zahl der Vollgeschosse (hier 1 Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 LBauO M-V) und die Höhe der baulichen Anlagen (hier: Firsthöhe) orientieren sich zum einen an den umliegenden Bebauungsstruktur und zum anderen an der Planungskonzeption, die eingeschossige, so genannte Einfamilienhäuser mit einem Dachausbau vorsieht. Daraus ergibt sich eine Firsthöhe von maximal 9,50 m über 34,50 m NHN. Die Bezugshöhe spiegelt den durchschnittlichen topografischen Geländeverlauf innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wider.

Für den den Bebauungsplan gilt die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO. In der offenen Bauweise werden Gebäude mit seitlichem Grenzabschnitt errichtet. Im vorliegenden Fall sollen allerdings nur Einzelhäuser errichtet werden, so dass letztendlich die Planungskonzeption hinsichtlich so genannter Einfamilienhäuser umgesetzt wird.

Grundsätzlich eröffnet die Festsetzung von Einzelhäusern auch die Möglichkeit zur Schaffung von mehreren Wohnungen über eine Hausflurerschließung in einem Wohngebäude. Solche Gebäude würden der Planungskonzeption widersprechen, die Erschließungsbedingungen erheblich erhöhen und zudem nicht mit dem Siedlungsumfeld konform gehen. Deshalb ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf höchstens zwei begrenzt. Mit dieser Anzahl können u. a. sogenannte Einliegerwohnungen geschaffen werden. Dies kann z. B. das Wohnen von mehreren Generationen „unter einem Dach“ fördern.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist mittels Baugrenzen vorgegeben. Das ausgewiesene „Baufenster“ orientiert sich vom Grundsatz her an der nördlich gelegenen Straße, ohne den „Spielraum“ für eine individuelle Baukörperstellung allzu eng zu fassen.

Das festgesetzte Mindest- und Höchstmaß der Baugrundstücke ergibt sich aus der Planungskonzeption, die eine aufgelockerte Bebauung auf kleinstädtisch orientierten Grundstücksgrößen vorsieht. Baugrundstücke müssen demzufolge mindestens 600 m<sup>2</sup> und dürfen höchstens 800 m<sup>2</sup> betragen. Unter Beachtung der festgesetzten GRZ von 0,25 wird eine angemessene Bebauung mit Grundflächen zwischen 150 qm und 200 qm inkl. direkt angebaute Terrassen max. möglich sein.

### Geplante Verkehrserschließung

#### Straßen- und Wegeerschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche und örtliche Verkehrsnetz wird durch die Errichtung der Planstraße vollumfänglich erreicht. Sie schließt an die Straßen „Am Wasserwerk“ und

„Neue Straße“ an. Der durch die zulässige Nutzung entstehende Verkehr kann von dem vorhandenen städtischen Straßennetz grundsätzlich aufgenommen werden.

Die innere Straßenerschließung der Wohnsiedlung erfolgt künftig über eine private Straße. Diese dient ausschließlich der Erreichbarkeit der möglichen Baugrundstücke sowie der privaten Gemeinschaftsstellplätze im Plangebiet. Es handelt sich um einen reinen Anliegerverkehr.

Anlieger sind Bewohner (Anwohner) und Nutzungsberechtigte von Grundstücken an einer Verkehrsfläche, die Zugang oder -fahrt zu den Grundstücken ermöglicht. Anlieger sind in diesem Zusammenhang alle Personen, die mit Grundstückseigentümern oder Bewohnern in Beziehung treten wollen. Diese sind somit auch zur Durchfahrt berechtigt. Das bedeutet, dass auch Bau- und Lieferfahrzeuge, sämtliche Handwerks- und Servicebetriebe und private Besucher eines Bewohners der Straße die geplante Privatstraße nutzen können.

Eine weiterführende öffentliche Erschließungsfunktion wird mit der Straße nicht verfolgt. Die künftigen Eigentümer müssen - als private „Straßenbaulastträger“ - dafür Sorge tragen, dass die Privatstraße den Erschließungsbedingungen/-anforderungen gerecht wird. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Da es sich nicht um eine öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche handelt, ist zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger und für Notdienste festgesetzt. Das ausgewiesene Recht ist dinglich abzusichern, damit die Baugrundstücke im Sinne einer gesicherten Zufahrt als erschlossen gelten. Der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche bedarf letztendlich einer Genehmigung nach gültigem Straßenrecht.

Die Erschließung des Gebietes soll über eine Planstraße im Norden des Geltungsbereiches erfolgen. Der nördliche Verlauf der Planstraße wird wie folgt begründet:

- mögliche Integration eines bestehenden 20 kV - Erdkabels in dem privatem Straßenraum;
- minimierter Erschließungsaufwand; bei einem Verlauf der Straße im südlichen Plangebiet würde eine erhöhte Ausbaubedarf im Kreuzungsbereich „Neue Straße“ / „Am Wasserwerk“ entstehen und es müsste eine Leitungsumverlegung des o. g. Erdkabels erfolgen; sollte das Erdkabel im nördlichen Plangebiet verbleiben müssen, wäre sogar die Ausweisung eines zusätzlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechts auf Privatgrundstücken erforderlich;
- eine südliche Straßenerschließung würde eine kurzfristige Umsetzung der Planung zwecks Deckung des örtlichen Wohnbaulandbedarfs im Rahmen der Innenentwicklung „angreifen“, da dann eine erweiterte städtebauliche Konzeption im Umfeld vorbereitet würde, die letztendlich ein erweitertes Planungserfordernis hervorruft;

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt-Glewe stellt südlich des Plangebietes eine Wohnbaufläche dar. Im östlichen Bereich ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung - Wochenendhausgebiet- dargestellt. Beide Flächen sind noch unbebaut und nicht erschlossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die östlich des Plangebiets gelegene Wegtrasse im Zuge der Erschließung o. g. Baugebiete mit ausgebaut und als öffentliche Straße gewidmet wird. Die

Planstraße wird bis an die östliche Plangebietsgrenze herangezogen, so dass künftig - vorbehaltlich eine Genehmigung nach gültigem Straßenrecht - eine Anbindung möglich wäre. Sie ist an dieser Stelle momentan mit einer dauerhaften Absperrvorrichtung (hier: Einfriedung mit verschließbaren Tor) zu versehen. Aus Gründen der Notfallversorgung (z.B. für Rettungsfahrzeuge) kann die Absperrung dann bspw. mit einem Drei- oder Vierkantschlüssel der Feuerwehr geöffnet werden..

Der unbefestigte Weg östlich des Plangeltungsbereiches ist durch eine Rasenfläche mit Fahrspuren gekennzeichnet. Dieser ist auf Grundlage der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu ertüchtigen. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Ertüchtigung des unbefestigten Weges wird bis zur nächstmöglichen, tragfähigen Straßenverkehrsfläche gewährleistet.

Am 20.10.2016 wurde von der Fachfirma MUT Kommunalbau GmbH eine Prüfung / Messungen (Dynamischer Plattendruckversuch nach TP BF-StB Teil B 8.3) auf dem unbefestigte Weg östlich des Plangeltungsbereiches durchgeführt, welche Werte zwischen 127,46 MN / qm und 131,18 MN / qm ergab. Aufgrund dieser Daten kann angenommen werden, dass ein ausreichender Verdichtungsgrad vorherrscht und keine zusätzlichen Tragschichten notwendig sind, um letztendlich eine Traglast von 16 t für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.

Durch die einseitige Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche entsteht eine Stichstraße. Da eine Wendemöglichkeit für z. B. den Besucherverkehr nicht auf private Baugrundstücke verlegt werden darf, sieht der Bebauungsplan eine kleine Wendemöglichkeit für Pkw am östlichen Ende der Planstraße vor. Dies korrespondiert an dieser Stelle auch mit dem Richtungswechsel eines dort verlegten Erdkabels.

Die private Verkehrsfläche ist unter Berücksichtigung befahrbarer, beidseitiger Bankettstreifen 5,25 m breit. Der s-kurvenartige Verlauf zu Beginn der Straße im Westen ist dem Trafo-Standort geschuldet und kann hier zu einer deutlichen Geschwindigkeitsreduzierung beitragen.

Die Planstraße wird nach den geltenden Normen durch einen Projektträger errichtet. Die mit der Privatstraße verbundenen Kosten sind letztendlich von den Grundstückseigentümer zu tragen.

#### Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind grundsätzlich auf den Baugrundstücken unterzubringen.

Nach den städtebaulichen Prinzipien sollen - rein rechnerisch gesehen - 1/3 der erforderlichen Stellplätze als Gemeinschaftsstellplätze im privatem Straßenraum zur Verfügung stehen, um z. B. den Besucherverkehr mit abdecken zu können. Daher sind drei Gemeinschaftsstellplätze straßenparallel und mittig im Plangebiet vorgesehen. Grundstückszufahrten werden jeweils westlich und östlich der geplanten Bäume möglich. Die Gemeinschaftsstellplätze sind insofern zwischen den Bäumen anzuordnen.

### Fläche für Versorgungsanlagen

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine Trafostation (in Betrieb). Sie liegt z. Z. auf Privatgelände und muss planungsrechtlich und standortbezogen abgesichert werden. Deshalb ist der Standort als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung -Elektrizität- ausgewiesen, wobei sich die Fläche am Verlauf der Planstraße orientiert, die um das Trafogelände herumgeführt werden muss.

### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch den Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt und im Zuge der Umsetzung der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben/-unternehmen abgestimmt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Stadt Neustadt-Glewe sowie der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe/-unternehmen. Folgende Betriebe/-unternehmen sind zuständig für:

- Wasser Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)
- Fernwärme WEMAG Netz GmbH
- Elektrizität WEMAG Netz GmbH
- Abfallwirtschaft Abfallwirtschaftbetrieb Ludwigslust-Parchim (ALP)

### Vorhandenes Erdkabel

Das vorhandene Erdkabel, das von der Trafostation in östliche Richtung führt, wird künftig in einer Fläche liegen, welche mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht (G-F-L) zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern festgesetzt ist. Dieses Recht umfasst zugleich die Fläche der privaten Verkehrsfläche. Darüber hinaus bedarf es im östlichen Plangebiet einer weiterführenden Sicherung mit einem G-F-L über ein mögliches Baugrundstück. Die Rechte sind letztendlich noch dinglich abzusichern

### Müllabfuhr

Da es sich gemäß Planung nicht um eine öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche handelt und somit acht der neun vorgesehenen Baugrundstücke nicht an einer öffentlichen Straße grenzen, müssen die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen bis zur nächsten öffentlichen Straße (hier: „Am Wasserwerk“) gebracht werden (Abfallsatzung Landkreis Ludwigslust–Parchim, §12 (2)).

Das Plangebiet wird über eine private Straße (Stichstraße) erschlossen, die für Müllfahrzeuge über keine Wendemöglichkeit verfügt. Die Planstraße ist ca. 160 m lang. Sie schließt an die Straßen „Am Wasserwerk“ und „Neue Straße“ an. Die Anlieger der geplanten Privatstraße haben ihre Abfallsammelbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzubringen.

Auf den Bau eines Wendehammers für LKW wird verzichtet. Nach den Empfehlungen der RAST 06 sollte der Mindestdurchmesser eines Wendekreises bei 22 m einschließlich der Überhänge liegen. Der Bau eines Wendehammers für 3-achsige Entsorgungsfahrzeugen wäre für acht Gebäude nicht verhältnismäßig. Diese Regelung erfolgt zugunsten von zusätzlicher Wohnbaufläche und Wohnruhe.

Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsplatz die nächstgelegene, öffentliche Durchgangsstraße zu nutzen (Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim, §14 (1)). Dies bedeutet, dass die Abfallbehälter sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) entlang der mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen (bis 10,30 m Länge) befahrbaren öffentlichen Erschließungsstraßen „Neue Straße“ und „Am Wasserwerk“ zur Abholung bereitgestellt werden müssen.

Deshalb ist in der Planzeichnung an der Einmündung der Straße „Am Wasserwerk“ im Straßenraum der privaten Erschließungsstraße eine Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Müllbehälterstandort) festgesetzt. Sie dient der Bereitstellung der Abfallbehälter, des Sperrmülls, der Laubsäcke und der Gelben Säcke am jeweiligen Entsorgungstag für die Anlieger der Baugrundstücke.

#### Löschwasserversorgung

Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) ist für das örtliche Trinkwassernetz verantwortlich. Durch den ZkWAL erfolgt keine Löschwasservorhaltung. Dennoch befinden sich mehrere Hydranten, die an das örtliche Trinkwassernetz angeschlossen sind, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Ein Hydrant mit einer Leitung DN 250 befindet sich südwestlich des Plangeltungs-bereiches, nördlich des Flurstückes 319/4 („Neue Straße 18“). In unmittelbarer Nähe liegt ein weiterer Hydrant mit einer Leitung DN 150. Des Weiteren befindet sich ein Hydrant mit der Leitung DN 150 im östlichen Kreuzungsbereich „Neue Straße“ / „Am Wasserwerk“, auf Höhe der Toreinfahrt des ehemaligen Wasserwerkes. Ein Hydrant mit einer Leitung DN 80 liegt am Ende der Straße „Am Wasserwerk“, im südlichen Kreuzungsbereich „Am Wasserwerk“ / unbefestigten Weg, nördlich des Flurstückes 325/58 („Am Wasserwerk 21“).

Für die Brandbekämpfung sollen die o.g. Hydranten im Ereignisfall herangezogen werden. Für eine Löschwasserversorgung bietet sich auch die Bereitstellung von zusätzlichem Löschwasser durch andere Maßnahmen an. Hierfür können z. B. Zisternen oder Bohrbrunnen mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen. Welche Lösung letztendlich zum Einsatz kommt, hängt von den örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten ab.

Für ein Allgemeines Wohngebiet liegt der Löschwasserbedarf gem. DVGW Arbeitsblatt 405 bei 48 cbm/h, die jeweils für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen müssen (Grundschutz). Das Löschwasser ist innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Diese Voraussetzungen werden hier erfüllt.

#### Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIb. Die Schutzzone III umfasst das Einzugsgebiet der Grundwasserfassung und soll vor langfristigen Verunreinigungen oder schwer abbaubaren Verschmutzungen, besonders vor radioaktiven und chemischen, schützen. In der Zone III ist alles verboten, was zur Verunreinigung oder geschmacklichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnte. Hierzu gehört das Einleiten von Abwasser, von Kühl- und Kondenswasser oder auch von Niederschlagswasser (außer Niederschlagswasser von Dächern) in den Untergrund. Wohnsiedlungen ohne Anschluss an die öffentliche Entwässerung dürfen nicht errichtet werden.

Das Parken, Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Boden und das Vornehmen von Ölwechsel sind nicht erlaubt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Wasserschutzgebiets-Verordnungen verstößt, begeht letztendlich eine Ordnungswidrigkeit.

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Es ist, auch aufgrund der Zielsetzung zur Errichtung von so genannten Einfamilienhäusern, davon auszugehen, dass das künftige Wohngebiet die Qualität und die Neubildung des Grundwassers nicht negativ beeinträchtigen.

Die Versickerung von nichtmetallischen Dachflächenwasser kann als unbedenklich eingestuft werden, da der Bebauungsplan ausschließlich Dachsteine festlegt. Das Verkehrsflächenwasser ist in das Schmutzwassernetz abzuführen.

### **2.3 Relevante Projektwirkungen**

Die Baumaßnahme beinhaltet die Planung und Umsetzung einer locker bebauten Einzelhaussiedlung.

#### **Baubedingte Wirkungen**

Durch die Planung bzw. deren Umsetzung werden Gehölzflächen und Bäume gerodet und eine Ruderalfläche umgewandelt. Baubedingt sind zudem Beeinträchtigungen aus dem Baugeschehen für die Herstellung von Häusern und deren Zuwegung zu erwarten.

#### **Anlagebedingte Wirkungen**

Das Untersuchungsgebiet wird zukünftig locker bebaut sein. Durch die Häuser und Zuwegungen werden zusätzliche Flächen versiegelt.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Die Nutzung durch den Menschen bedingt eine geringe Belastung des Klimas durch Hausbrand und Verkehr.

### 3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### Potentielles Vorkommen geschützter Pflanzen

Aufgrund der Standorteigenschaften ist im Vorhabensbereich mit keinem potentiellen Vorkommen von Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen gemäß Anlage zu rechnen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. die Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden. Somit entfällt eine weitere Prüfung.

###### Flechten

Ein Vorkommen der Flechten-Arten des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

##### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### Säugetiere

Ein Vorkommen von **Fledermaus**-Arten des Anhangs IV kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Altbäume können Lebensraum der Fledermaus sein. Im Rahmen der Begehung im Februar 2016 wurden die zu rodenden Bäume auf mögliche Höhlen untersucht. Die Bäume weisen keine Höhlungen auf. Aufgrund der nahe liegenden Siedlung ist ein Überfliegen des Vorhabensbereiches durch Fledermäuse, welche ihren Lebensraum im Siedlungsbereich finden, potentiell möglich. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Ein Vorkommen weiterer Säugetier-Arten des Anhang IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

###### Reptilien

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Sumpfschildkröte**, **Zauneidechse** und **Glattnatter** kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Amphibien

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Knoblauchkröte**, **Laubfrosch**, **Moorfrosch** und **Kammolch** kann ausgeschlossen werden, da sich im Untersuchungsgebiet kein Gewässer befindet.

## Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen des **Nordseeschnäpels** und des **Störs** kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Mollusken

Ein Vorkommen der Weichtier-Arten des Anhangs IV **Zierliche Tellerschnecke**, **Abgeplattete Teichmuschel** und **Gemeine Flussmuschel** kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Käfer

Ein Vorkommen der **Käfer**-Arten des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist. Die Bäume weisen noch keine für xylobionten Arten wie Eremit und Marmoriertem Rosenkäfer geeignete Strukturen auf (alte Baumbestände mit ausgeprägtem Braunmulmkörper). Eine Betroffenheit des Eichenbocks kann aufgrund des Fehlens von maßgeblichen Habitatbestandteilen und der lokalen Verbreitung der Art (zwei Vorkommen in M-V) ausgeschlossen werden.

## Heuschrecken

Ein Vorkommen der **Gefleckten Schnarrschrecke** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Libellen

Ein Vorkommen der **Libellen**-Arten des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Krebse

Ein Vorkommen des **Edelkrebs** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

## Spinnen

Ein Vorkommen der zwei **Spinnen**-Arten des Anhanges IV kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

### **Schmetterlinge**

Ein Vorkommen der **Schmetterlings**-Arten des Anhanges IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden ist.

## **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Von den in der Tabelle - Anlage 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können zahlreiche Vogelarten aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell im Vorhabensbereich vorkommen.

Der Vorhabensbereich ist durch Störungen und Lärm aus der Siedlung und dem Straßenverkehr vorbelastet, so dass potentiell eher mit Vogelarten zurechnen ist, die an diese Störungen angepasst sind. In einzelnen Bäumen befinden sich Nester, die wahrscheinlich von Rabenvögeln genutzt werden.

Bei Rodungsarbeiten kann es zur Beeinträchtigung möglicher Weise vorhandener Brutvögel kommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind entsprechende artenschutzrechtlich vorgesehene Zeitfenster für die Rodung von Bäumen und Sträuchern einzuhalten.

Die vorhandenen Hochstaudenfluren eignen sich für Bodenbrüter. Um eine Störung des Brutgeschehens oder eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sollten die Staudenfluren im Baubereich vor Brutbeginn umgebrochen werden. So werden ggf. vorkommende Bodenbrüter außerhalb des Vorhabensbereiches Brutplätze suchen.

## **4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Sicherstellung des Nichtvorhandenseins von höhlenbewohnenden Tierarten**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Vor den Fällmaßnahmen ist die Eignung von zu fällenden Bäumen als Lebensraum für höhlenbewohnenden Tierarten wie Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen.

Im Rahmen der Begehung im Februar 2016 wurden die zu rodenden Bäume auf mögliche Höhlen untersucht. Es wurden keine Höhlen festgestellt.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für höhlenbewohnende Tierarten.

- **Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**
- **Umbruch der Hochstaudenfluren vor Beginn der Brutzeit (vor dem 1.März)**

#### **Beschreibung der Maßnahmen**

Vor den Fällmaßnahmen sind die Gehölze auf das Nichtvorhandensein von Brutvögeln zu untersuchen bzw. die Fällarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen. Die Hochstaudenfluren der brach liegenden Fläche sind vor Beginn des Brutzeitraumes umzubrechen, um ein Ansiedeln von Bodenbrütern im Vorhabensbereich zu vermeiden.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Brutvögel.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und nachtaktive Vögel.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

entfällt

**5 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG**

**5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

entfällt

**5.2 Alternativenprüfung**

entfällt

**5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung (FCS-Maßnahmen)**

entfällt

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Wasserwerk“ liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Neustadt-Glewe und umfasst das ehemalige Betriebsgelände eines Wasserwerks des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL). Es umfasst eine Fläche von rund 0,7 ha.

Die Planungskonzeption geht von max. 9 Baugrundstücken aus.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanung sind Eingriffe zu prognostizieren, die auch gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten betreffen können.

Beeinträchtigungen auf Pflanzenarten des Anhangs IV sind nicht zu prognostizieren.

Ein Vorkommen von **Fledermaus**-Arten des Anhangs IV im Untersuchungsgebiet ist potentiell möglich. Im Rahmen der Begehung im Februar 2016 wurden die zu rodenden Bäume auf mögliche Höhlen untersucht und. Es wurden keine Höhlen vorgefunden (*Sicherstellung des Nichtvorhandenseins von höhlenbewohnenden Tierarten*). Aufgrund der naheliegenden Siedlung ist ein Überfliegen des Vorhabensbereiches durch Fledermäuse, welche ihren Lebensraum im Siedlungsbereich finden, potentiell möglich. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen und auch nachtaktiven Vögeln durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit (*Tageszeitliche Einschränkung*) erfolgen.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Artengruppen **Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Mollusken, Käfer, Heuschrecken, Libellen, Krebse, Spinnen und Schmetterlinge** kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Es ist vom Vorhandensein entsprechend **geschützter Vogelarten** im Untersuchungsgebiet auszugehen, wenn sich diese Arten an die Nutzung dieses Bereiches durch den Menschen angepasst haben. Bei Rodungsarbeiten kann es zur Beeinträchtigung möglicher Weise vorhandener Brutvögel kommen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind entsprechende artenschutzrechtlich vorgesehene Zeitfenster für die Rodung von Bäumen und Sträuchern (*Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar*) einzuhalten. Um eine Störung des Brutgeschehens von Bodenbrütern oder eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sind die Staudenfluren im Baubereich vor Brutbeginn umzubrechen. So werden sich die Bodenbrüter außerhalb des Vorhabensbereiches Brutplätze suchen. (*Umbruch der Hochstaudenfluren vor Beginn der Brutzeit (vor dem 1. März)*)

Beeinträchtigungen auf Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

**Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bäume, Sträucher, Stauden-**

fluren) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht. Ein Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

## **7 QUELLENVERZEICHNIS**

### **7.1 Quellen**

#### **Literatur**

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG (2016): Stadt Neustadt-Glewe, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Am Wasserwerk“, Begründung, Schwerin.

FROELICH & SPORBECK & LUNG MV (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.

### **7.2 Gesetze und Richtlinien**

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2542 bis 2579), in Kraft getreten am 1. März 2010

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin.

### **7.3 Karten und Luftbilder**

Kreiskarte 1:100.000 Kreis Ludwigslust Hrsg.: Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 1999.

## **8 ANLAGEN**

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Anlage 3: Bestandsfotos

Wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A	FFH-RL Anh. IV	RL-M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja/ erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>											
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	-	-	X	1	2	X	-			
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-	-	X	2	1	X	-			
<i>Botrychium multifidum</i>	Verteiliger Rautenfarn	X	-	-	0	1	X	-			
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	-	-	-	0	2	-	-			
<i>Caldesia pinnatifolia</i>	Herzöffel	-	-	X	0	1	-	-			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	-	X	X	R	3	X	-			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-	-	X	1	2	X	-			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	-	X	X	2	2	X	-			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-	-	X	1	2	X	-			
<i>Nuphar pumila</i>	Zwerg-Murmel, Zwerg- Teichrose	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Pedicularis sceptrum- carolinum</i>	Karlszepter	X	-	-	0	2	-	-			
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	-	-	-	-	-	-	-			
<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle	X	-	-	0	1	-	-			
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	-	-	X	0	1	-	-			
<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel	X	-	-	0	2	-	-			
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblatloses Leinblatt	-	-	X	0	1	-	-			
<b>Flechten</b>											
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	X	-	-	1	1	X	-			
<b>Säugetiere</b>											
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-	-	X	1	2	X	-			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	-	-	X	0	0	X	-			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	X	X	0	1	X	-			
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	-	X	3	V	X	-			
<i>Criceus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	-	-	X	1	1	-	-			
<i>Epitesticus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-	-	X	0	G	?	-			
<i>Epitesticus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	-	-	X	3	G	X	-	nein		
<i>Felix sylvestris</i>	Wildkatze	-	X	X	0	3	-	-			
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	-	X	X	2	3	X	-			
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	-	X	X	0	2	-	-			
<i>Muscardinus eximianus</i>	Haselmaus	-	-	X	0	G	X	-			
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wiberz	-	-	X	0	0	-	-			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	-	-	X	2	V	X	-	nein		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-	-	X	1	D	X	-			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	X	4	-	X	-	nein		

Wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV/ Anh. A	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=el]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	X	2	V	X	X	nein		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	-	X	1	V	X	-	nein		nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	X	3	-	X	X	nein		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-	-	X	1	D	X	-			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	-	-	X	3	V	X	X	nein		nein
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	-	-	X	2	2	X	-			nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	-	-	X	4	-	X	X	nein		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	X	4	-	X	X	nein		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	-	X	KA	D	X	-			nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	-	X	4	V	X	X	nein		
<i>Plecotus auricularis</i>	Graues Langohr	-	-	X	KA	2	X	-			
<i>Scistia betulina</i>	Waldbirkenmaus	-	-	X	0	1	-	-			
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	-	X	X	0	0	-	-			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfaltermaus	-	-	X	1	D	X	-			
<b>Reptilien</b>											
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	-	-	X	1	2	X	-			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	X	1	1	?	-			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	-	X	2	V	X	-			
<b>Amphibien</b>											
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	-	-	X	2	1	X	-			
<i>Bombina orientalis</i>	Kreuzkröte	-	-	X	2	3	X	-			
<i>Bombina orientalis</i>	Wechselkröte	-	-	X	2	2	X	-			
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	-	-	X	3	2	X	-			
<i>Pelodytes punctatus</i>	Knoblauchkröte	-	-	X	3	2	X	-			
<i>Pelodytes punctatus</i>	Kleiner Wasserfrosch	-	-	X	2	G	X	-			
<i>Rana lessonae</i>	Moorfrosch	-	-	X	3	2	X	-			
<i>Rana lessonae</i>	Springfrosch	-	-	X	1	-	X	-			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	-	-	X	2	V	X	-			
<b>Fische</b>											
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Altaiischer Stör	-	-	X	0	0	X	-			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	-	X	X	0	0	-	-			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	-	-	X	0	0	-	-			

Wiss.-Artrname	dt. Artrname	B-ASV Anh. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A	FFH-RL Anh. IV	RL MV	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art] im Wirkraum durch Bestandsfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=ej	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [vgl. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Mollusken</b>											
Anisus vorticulus	Zierliche Teilerschnecke	-	-	X	1	1	X	-			
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	X	-	-	2	1	X	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	X	1	1	X	-			
<b>Käfer</b>											
Eurythya quercus	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	X	-	-	k.A.	1	-	-			
Catosoma reticulatum	Genezter Puppenräuber	X	-	-	1	1	X	-			
Carabus menetresi	Menetries' Laufkäfer	X	-	-	1	-	X	-			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	X	1	1	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
Cylindera germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	X	-	-	1	-	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
Necydalis major	Großer Wespenbock	X	-	-	2	1	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	X	-	-	0	1	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
Phylloea virgula	Schwarzrötniger Waldenhaltsbock	X	-	-	1	1	X	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	X	1	1	X	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbinder Tauschkäfer	-	-	X	1	1	X	-			
Aesalus scarabaeoides	Schwarzbrauner Kurzströter	X	-	-	k.A.	1	X	-			
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharfkäfer	X	-	-	2	1	X	-			
Osmoderna eremita	Eremil, Juchlenkäfer	-	-	X	4	2	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
Protaetia aeruginosa	Großer Rosenkäfer	X	-	-	1	1	X	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
<b>Heuschr.</b>											
Bryodemella tuberculata	Gefleckte Schnarschrecke	X	-	-	0	1	-	-			Ausschluss: Untersuchung der zu rodenden Bäume
<b>Libellen</b>											
Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	X	-	-	2	2	X	-			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	X	2	1	X	-			
Ceragrion tenellum	Scharlachlibelle	X	-	-	k.A.	1	-	-			
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer	X	-	-	0	1	-	-			
Coenagrion mercuriale	Heim-Azurjungfer	X	-	-	k.A.	1	X	-			
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	X	-	-	0	1	-	-			
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	X	-	-	1	2	X	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	X	-	G	X	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	X	1	1	X	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	X	0	1	X	-			

Wiss. Artrname	dt. Artrname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV/ Anh. A	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenziales Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art] Bestandserfassung nachgewiesen = ja/ erforderlich=el	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	X	2	2	X	-			
<i>Syrpeema paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	-	X	1	2	X	-			
<b>Krebse</b>											
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	X	-	-	2	1	X	-			
<b>Spinnen</b>											
<i>Arctosa cinerea</i>	-	X	-	-	2	1	X	-			
<i>Dolomedes plantarius</i>	-	X	-	-	2	1	X	-			
<b>Schmetterling</b>											
<i>Acontia lucida</i>	Malvenmühle	X	-	-	0	0	-	-			
<i>Alicis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	X	-	-	0	1	-	-			
<i>Amphipyra livida</i>	Tiefschwarze Glanzwule	X	-	-	0	1	-	-			
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbuntmühle	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Apophryla lueneburgensis</i>	Heidekraut-Glattrückeneule	X	-	-	-	1	X	-			
<i>Arctia villia</i>	Schwarzer Bär	X	-	-	1	2	X	-			
<i>Argynnis hadice</i>	Ostlocher Perlmutterfalter	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Carsia sororata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Catocala pacla</i>	Bruchweidenkarnin	X	-	-	0	0	-	-			
<i>Charaspiates formosaria</i>	Moorwiesen-Stirnmenspanner	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Flinderspanner	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Dyscia tagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras- Grashüschelule	X	-	-	0	1	-	-			
<i>Eriogaster rimitcola</i>	Eichen-Wollfalter	X	-	X	1	1	-	-			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	-	-	X	1	1	-	-			
<i>Fagivornia arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Gastropacha pupillifolia</i>	Pappelglücke	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapselwule	X	-	-	0	1	-	-			
<i>Hipparchia hermione</i>	Kleiner Waldportier	X	-	-	1	1	-	-			
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Lithophaea lamda</i>	Sumpforst-Holzauie	X	-	-	1	1	X	-			
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-	-	X	0	2	-	-			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-	X	2	3	X	-			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	-	X	0	2	X	-			
<i>Marculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	-	-	X	0	3	-	-			
<i>Malacosoma tranconica</i>	Frankfurter Ringe Spinner	X	-	-	1	1	X	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirktungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreich Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art] im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja/ erforderlich = j	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Orygia antiquoides</i>	Heide-Bürstenspinner	x	-	-	1	1	x	-			
<i>Parocneria dilrha</i>	Fußspinner	x	-	-	1	1	x	-			
<i>Phylodesma ilicifolia</i>	Waldenglucke	x	-	-	0	1	-	-			
<i>Polymixis polymixy</i>	Olivbraune Steinmule	x	-	-	2	1	x	-			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenwärrer	-	-	x	4	-	x	-			
<i>Setina roscida</i>	Feldhalden-Flechtenbärchen	x	-	-	0	1	-	-			
<i>Simyra nervosa</i>	Waldgrüne Schräglügelwärrer	x	-	-	1	1	x	-			
<i>Spudaea ruficollis</i>	Graubraune Eichenbuschweule	x	-	-	1	1	x	-			
<i>Synopsia socialis</i>	Braunrasen- Braunstreifenpanner	x	-	-	0	0	-	-			
<i>Tephronia septaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	x	-	-	0	1	-	-			
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Herralm	x	-	-	0	1	-	-			

Streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)  
(Stand: 17. November 2014)

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 3398/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, KA - keine Angabe  
Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 338/97 [sgl]	EG-VO Anh. A	Potenziales URV/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich- keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja/ erforderlich=el]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht						X	X	nein		
Accipiter nisus	Specht						X	X	nein		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V									
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	X		X					
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger							X	ja		bei Inanspruchnahme von Hochstaudeuluren
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V				X					
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger										
Acidalis hypoleucos	Fusslerhäuler	2	1		X						bei Rodung von Gehölzen
Agrihalus caudatus	Schwanzmeise					X		X	ja		
Aegolius lunereus	Rautlkauz			X			X				
Alauda anensis	Feldlerche	3									
Alca torda	Tordalk	R			X						
Alcedo atthis	Eisvogel		3	X		X					
Anas acuta	Spießente	3	1		X						
Anas platyrhynchos	Löffelente	3	2		X						
Anas crecca	Krickente	3	2		X						
Anas penelope	Pfeifente	R			X						
Anas platyrhynchos	Stockente				X						
Anas querquedula	Krähente	2	2		X		X				
Anas strepera	Schnatterente				X						
Anser albifrons	Blässgans				X						
Anser anser	Graugans				X						
Anser erythropus	Zwergans			X							
Anser fabalis	Saalgans										
Anser fabalis fabalis	Waldsaalgans				X						
Anser fabalis rossicus	Tundrasaalgans				X						
Anthus campestris	Brachpfeper	1	1	X		X					
Anthus pratensis	Wiesenspfeper	V	V								
Anthus trivialis	Baumspfeper	V									
Apus apus	Mauersegler				X		X		nein		
Aquila clanga	Schelladler	R		X		X					
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	X		X					
Ardea cinerea	Graureiher		2	0		X					
Arenaria interpres	Steinwälzer		0								
Asio flammeus	Sumfpflehweule	1	0	X		X			ja		bei Rodung von Gehölzen
Asio otus	Waldchweule		1			X		X			
Athene noctua	Steinkauz	2	1			X					
Aythya ferina	Tafelente		2		X						
Aythya fuligula	Reihente		3		X						
Aythya marila	Bergente	R			X						
Aythya nyroca	Moorente	1	0	X		X					
Botaurus stellaris	Rohrdornmel	2	1	X		X					
Brania canadensis	Kanadagans										
Brania leucopsis	Weißwangengans			X							
Bubo bubo	Uhu		1	X		X					

Wiss.-Artrame	dt. Artrame	RL D	RL-M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und managem- ent- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. [sg]	EG-VO Anh. A	Potenztiales Vorkommen im UFR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekte- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UFR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [vgl. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Bucephala clangula	Schellente				x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard						x	-			
Buteo lagopus	Faehlübbersard						x	-			
Callitis alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Callitis alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker			x		x		-			
Carduelis cambarina	Bluthänfling	3	1	x		x		-			
Carduelis carduelis	Siliegilz	V					x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Carduelis chloris	Gartninfk						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Carduelis flammula	Birkenzeisig						-	-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig						-	-			
Cardopodacus erythrinus	Kammringfipfel					x		-			
Casmerodius albus	Silberreher						-	-			
Cepphus grylle	Gryllseise						-	-			
Certhia brachyactyla	Gartenbaumläufer						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Certhia familiaris	Waldbaumläufer						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1		x			-	-			
Charadrius albus	Fussregenpfeifer						-	-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x	-	-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R		x			-	-			
Chlidonias leucopareus	Weißflügelseeschwalbe	R		x			-	-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x			-	-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	3	x		x	-	-			
Ciconia nigra	Schwarzstorch	1	1	x			-	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel			x			-	-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe			x			-	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x		x	-	-			
Circus pygaeus	Wiesenweihe	2	1	x		x	-	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x		-	-			
Coccyzus erythrophthalmus	Kernbiber						-	-			
Columba oenas	Hohltaube						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Columba palumbus	Pingeltaube						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Cornus corax	Kolkraube						-	-			
Cornus comix	Nebekekrähe						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Cornus cotone	Rabenkrähe						x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Cornus frugilifera	Saalkrähe		3	x			x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Cornus monedula	Dohle		1	x			x	x	nein		
Columix columix	Wachtel						-	-			
Orex crex	Wachtelkönig	2		x			-	-			
Quercus cainurus	Kuckuck	V					x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x			-	-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x	-	-			
Cygnus olor	Höckerichwan				x		-	-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe						x	x	nein		
Dendrocopos major	Buntspecht	V					x	x	ja		bei Rodung von Gehäuzen

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und managemt-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 389/97 [sg]	EG-VO Anh. A	Potenzialles Vorkommen im UFR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UFR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			x		x		-			
Dendrocoptes minor	Kleinspecht	V						-			
Dryocopus martius	Schwarzspecht			x		x		-			
Emberiza calandra	Grasammer	3			x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer							-			
Emberiza hortulana	Ortolan	3		x		x		-			
Emberiza schoeniclus	Rohrammer							-			bei Rodung von Gehölzen
Eritriacus rubecula	Rothkehlchen							x	ja		bei Rodung von Gehölzen
Falco peregrinus	Wanderrähe		1	x		x		-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	V					-			
Falco tinnunculus	Turmfalke							x	nein		bei Rodung von Gehölzen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				x			x	ja		bei Rodung von Gehölzen
Ficedula parva	Zweigschnäpper			x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink							x	ja		bei Rodung von Gehölzen
Fringilla montifringilla	Bergfink							-			
Fulica atra	Blässraler/ Blässhuhn				x			-			
Gallerda cristata	Haublerleche	1	V			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	2		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V				x		-			bei Rodung von Gehölzen
Garrulus glandarius	Eichelhäher							x	ja		
Gavia arctica	Prachtläucher			x				-			
Gavia stellata	Sternläucher			x				-			
Grus grus	Kranich							x			
Haematopus ostralegus	Austermischer		1		x			-			
Haliaeetus albicilla	Seeadler			x				-			
Hirundo rustica	Siezenhäuter					x		-			bei Rodung von Gehölzen
Hirundo rustica	Gelbspötter	V						x	ja		
Hirundo rustica	Fauchschnalbe							x	nein		
Icthyophaga minulus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			bei Rodung von Gehölzen
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		x	ja		
Larus coluro	Neuntöter			x				-			
Larus excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Larus minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Larus senegal	Falkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe							-			
Larus carus	Sturmmöwe				x			-			
Larus fuscus	Heinigmöwe							-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	2		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe			x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R		x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		3		x			-			
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl							-			
Locustella luscinioides	Flohschwirl					x		-			

Wiss. Artrame	dt. Artrame	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. [sg]	EG-VO 339/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorra- bengebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Loxia curvirostra	Feldschwirl	V						X			
Lullula arborea	Fichtenkreuzschnabel										
Luscinia luscinia	Heidelente	V		X							
Luscinia megarhynchos	Sprosser							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Luscinia svecica	Nachtigall							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Lymnopus minimus	Blaukehlchen	V		X							
Melanitta fusca	Zwergschwempe										
Melanitta nigra	Samtente										
Mergallus albellus	Trauerente										
Mergus merganser	Zwergsäger			X							
Mergus serrator	Gänzsäger	2									
Milvus forficatus	Milletsäger			1							
Milvus migrans	Bienenfresser										
Milvus milvus	Schwarzmilan			X							
Motacilla alba	Rotmilan										
Motacilla alba	Bachstelze			X					ja		bei Rodung von Gehölzen
Motacilla alba	Gebirgsstelze							X			
Motacilla citreola	Zitronstelze										
Motacilla flava	Wiesenschstelze			V							
Muscicapa striata	Grauschnäpper							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Neta rufina	Kolbenente										
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher										
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1		1							
Oenanthe oenanthe	Stelnschnäpfer	1		2							
Oriolus oriolus	Pirrol	V									
Pandion haliaetus	Fischadler										
Panurus biarmicus	Barlmeise	3		X							
Parus ater	Tannenmeise										
Parus caeruleus	Blauameise							X	nein		
Parus cristatus	Haubenneise							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Parus major	Kohlemeise							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Parus montanus	Weidenmeise							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Parus palustris	Sumpfmeise							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Passer domesticus	Hausperling	V		V				X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Passer montanus	Feldperling	V		V				X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Pendix pendix	Rebhuhn	2		2							
Pernis apivorus	Wesperbussard	V		V							
Phalacrocorax carbo	Kormoran			X							
Phalacrocorax lobatus	Ochsenhörnchen										
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1		1							
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			X					nein		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Phylloscopus collybita	Zilpzalp							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger										
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R									

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenziales im URV/ortha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit im Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurz Begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis							x	ja		bei Inanspruchnahme von Hochstaudenfluren
<i>Pica pica</i>	Elster							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		3					x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeiler		1	0	x			-			
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrenlaucher		1		x			-			
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			3				-			
<i>Podiceps grisegena</i>	Rohrhalstaucher				x			-			
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher							-			
<i>Porzana parva</i>	Kleine Färler/ Kleines Sumpfhuhn		1	1	x			-			
<i>Porzana porzana</i>	Tupfelaule/ Tupfelsumpfhuhn		1		x			-			
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		0		x			-			bei Rodung von Gehäuzen
<i>Pyrnula modularis</i>	Heckelbraunelle							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Pyrnula pyrrhula</i>	Gimpel							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasseralle							-			
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler			2	x			x	nein		
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen							x	nein		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen							x	nein		
<i>Femiz pendulinus</i>	Beulenhäse							-			
<i>Filiparia nparia</i>	Ulrschwabe							-			
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlehen		3		x			-			
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlehen		V					-			
<i>Scelopax rusticola</i>	Waldschnepe		V		x			-			
<i>Sernus serinus</i>	Girfitz							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Somalerna mollissima</i>	Eiderente							-			
<i>Sierna albilrons</i>	Zwergseeschwalbe		1	1	x			-			
<i>Sierna caspia</i>	Raubseeschwalbe		1	1	x			-			
<i>Sierna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		2	2	x			-			
<i>Sierna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		2	1	x			-			
<i>Sierna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		2	2	x			-			
<i>Streptopelia decacoco</i>	Turkenlaube							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Streptopelia utorur</i>	Turkenlaube		3	3				x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sturn aluco</i>	Waldkauz							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappengrasmücke							x	ja		bei Rodung von Gehäuzen
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke				x			-			bei Rodung von Gehäuzen
<i>Tachypetlus ruficollis</i>	Zwerglaucher							-			
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			3				-			
<i>Tingia glareola</i>	Bruchwasserläufer				x			-			
<i>Tingia ochropus</i>	Waldwasserläufer				x			-			
<i>Tritinga tobianus</i>	Rotsehenkel		V	2				-			
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				x			x	ja		bei Rodung von Gehäuzen

Wiss. Artrame	dt. Artrame	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	In M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 338/97 [sg]	EG-VO Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [vgl. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Turdus iliacus	Rotdrossel							X	ja		
Turdus merula	Amsel							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Turdus philomelos	Singdrossel							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Turdus pilaris	Wacholderdrossel							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Turdus viscivorus	Mispeldrossel							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Tyto alba	Schleiereule							X	ja		bei Rodung von Gehölzen
Upupa epops	Wiedehopf		2		X			-			
Uria aalge	Trochellumme		R		X			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz		2		X			-			

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten  
(Stand: 06. August 2013)

Verwendete Abkürzungen:  
 VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I  
 B-ASV, Anh. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3  
 sg - streng geschützte Art  
 EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart  
 RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern  
 RL D - Rote Liste Deutschland  
 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste  
 po - Potenzielles Vorkommen; Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich



Abbildung 1: Solitär-Eiche



Abbildung 2: Eichen-Gruppe im westl. Plangebiet

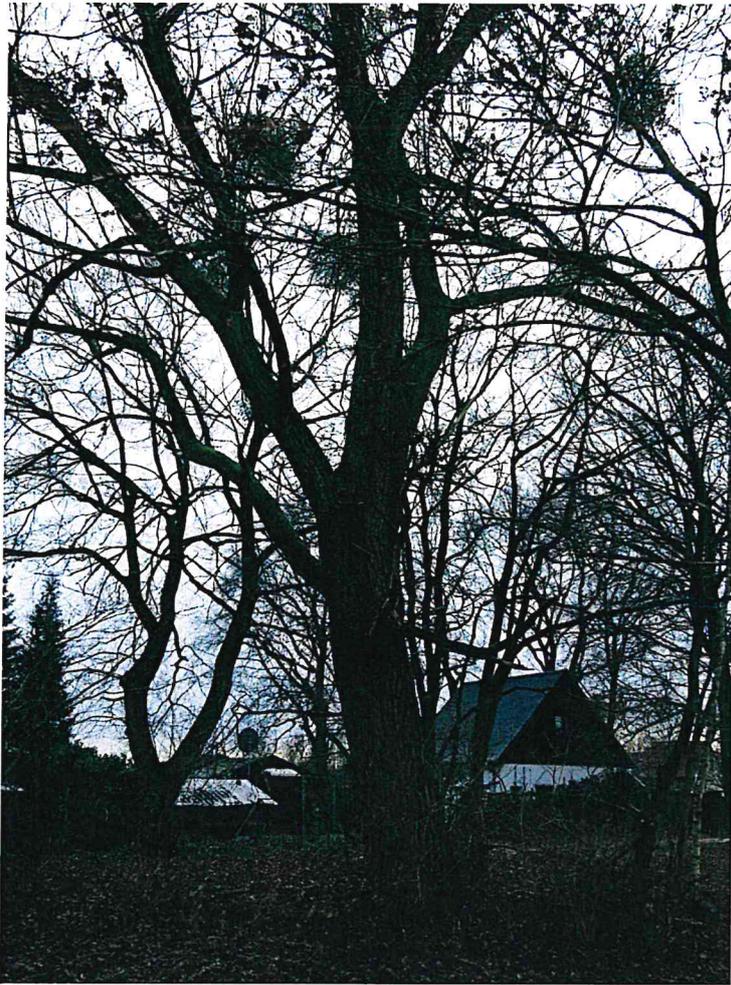
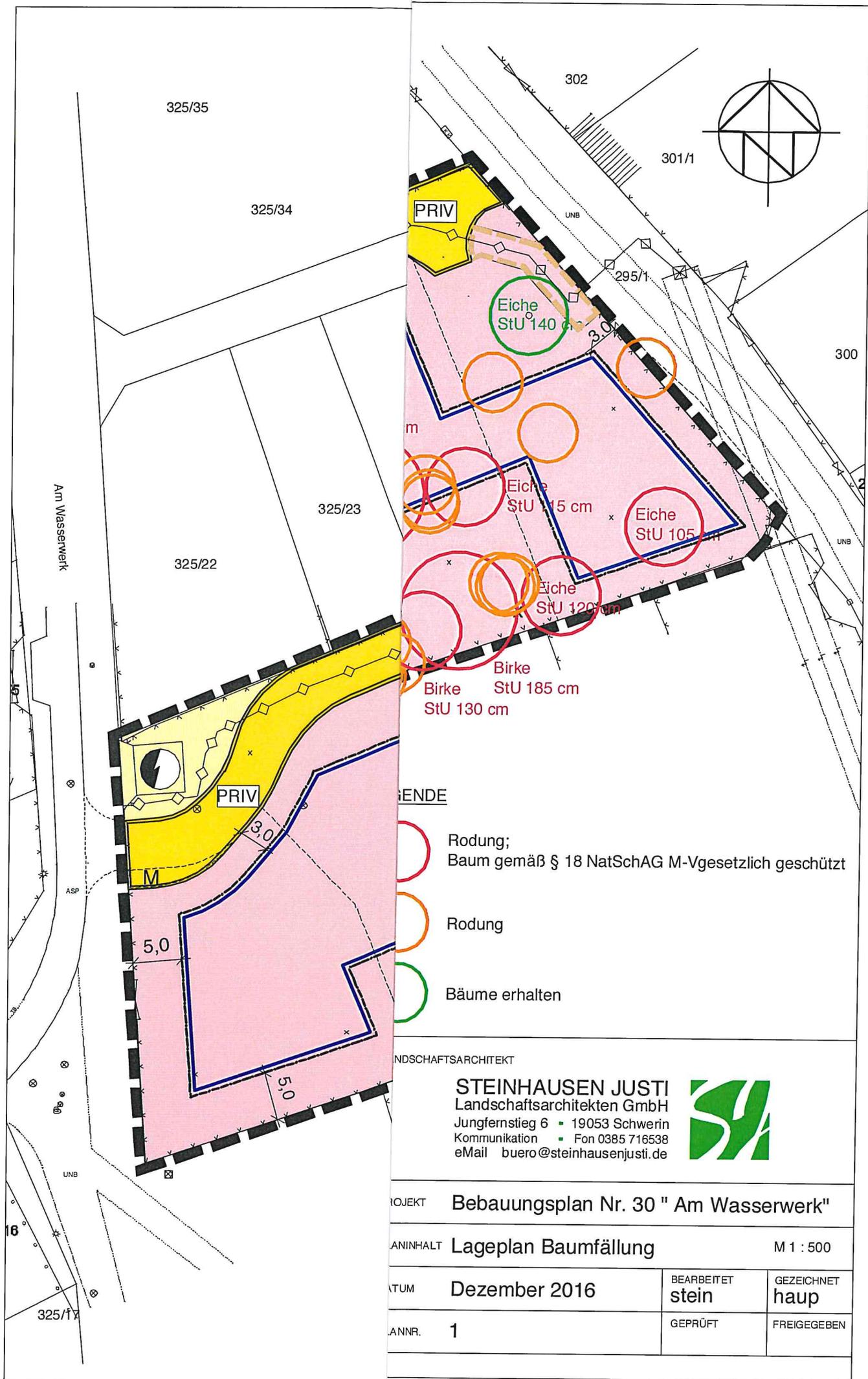


Abbildung 3: Pappel



Abbildung 4: Eichen und Birken im östl. Plangebiet





GENDE

- Rodung; Baum gemäß § 18 NatSchAG M-Vgesetzlich geschützt
- Rodung
- Bäume erhalten

LANDSCHAFTSARCHITEKT

**STEINHAUSEN JUSTI**  
 Landschaftsarchitekten GmbH  
 Jungfernstieg 6 ■ 19053 Schwerin  
 Kommunikation ■ Fon 0385 716538  
 eMail buero@steinhausenjusti.de



PROJEKT	Bebauungsplan Nr. 30 " Am Wasserwerk"		
ANINHALT	Lageplan Baumfällung	M 1 : 500	
STUM	Dezember 2016	BEARBEITET stein	GEZEICHNET haup
ANNR.	1	GEPRÜFT	FREIGEGEREN

